<u>Bauinfo Nr. 10 - Erschließung Neubaugebiet Auf den Hähnen - Infos</u> zur Abrechnung - Gebührenbescheide kommen -

Hallo Anliegerinnen und Anlieger im Neubaugebiet in den Hähnen,

die Arbeiten im Baugebiet haben begonnen, in den nächsten Tagen werden die fehlenden Versorgungsleitungen gelegt, danach beginnen die Aushubarbeiten der Fundamentgräben für die Bordsteine, bei denen es zu ersten Behinderungen kommen kann. Der Vorarbeiter ist jedoch ein guter Mensch und hilft wo er kann bzw. darf.

Über die Mails wird die Baumaßnahme in den nächsten Monaten "begleitet". Hinweis: Sprechen Sie Ihre Nachbarn an, die evtl. noch nicht im Mailverteiler sind.

Nun zum unangenehmen Geld: Am 31.07.2015 werden die Bescheide an die Anlieger Ende versendet.

Auch die Baufirma verlangt Abschlagszahlungen. Die Vorausleistungen hat der Gemeinderat am 23.6.2015 daher beschlossen.

Es gibt dann ab Zustelldatum des gelben Beitragsbescheides ein Zahlungsziel von 4 Wochen. Stundungen und Ratenzahlungen sind bilateral mit dem Beitragssachbearbeiter Herrn Heinz Flügel in der Verwaltung zu klären (Tel. 02741/291-211).

Mit dieser Rechnung wird der eindeutig größte Teil des vollständigen Betrages getroffen. Nach der endgültigen Schlussabrechnung und Abnahme des Bauwerkes kann es aber noch zu überschaubaren Nachforderungen kommen, das hängt von der genauen Rechnungsstellung der Firmen ab.

Ein Widerspruch ist möglich, entbindet aber nicht der Zahlungspflicht.

Es wird nach Abschluss der Erschließungsmaßname noch einen Schlussbescheid mit einer genauen Spitzabrechnung geben, die von Ihnen überprüft werden kann.

Hier noch die Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch:

§ 133 Abs. 3 BauGB:

(3) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Die Gemeinde kann Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht treffen.